

Ihrer ständigen Wiederholung bedarf es in den Protokollen von anderen Vernehmungen nicht.

Ort, Zeit und Dauer der Beschuldigtenvernehmung und ihre Dokumentierung

Das Protokoll muß Auskunft über den Ort geben, an dem die Beschuldigtenvernehmung stattfindet. Eine Bezeichnung, ob es sich um die Untersuchungshaftanstalt oder ein konspiratives Objekt usw. handelt, ist nicht erforderlich.

Es folgt die Angabe der Uhrzeit, zu der die Beschuldigtenvernehmung beginnt bzw. endet.

Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung ist rechtlich nicht geregelt. Sie wird in hohem Maße bestimmt von

- dem Umfang der zu klärenden Straftat,
- den für die politisch-operative Arbeit zu gewinnenden Informationen,
- dem Aussageverhalten des Beschuldigten und auch von
- dem Zeitfonds des Untersuchungsführers.

Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung ist entsprechend § 105 (1) 1 StPO im Vernehmungsprotokoll zu fixieren.

Wie bereits in der Lektion zur Vernehmungsplanung dargelegt wurde, bestimmt der Untersuchungsführer durch Auswahl und Umfang der zu klärenden Einzelheiten im Prozeß der Planung auch die zeitliche Dauer der Beschuldigtenvernehmung.

Ausgehend von den Grundsätzen des Strafverfahrens ist grundsätzlich die Vernehmung Beschuldigter täglich in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr zulässig.